



01

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ludwigsau hat in ihrer Sitzung am 21.02.2008 nachstehende **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20.06.2001 (GVBl. I S. 342), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36).

1. Änderung vom 08.03.2010 eingearbeitet am 24.03.2010.

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde Ludwigsau erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Ludwigsau veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor dem Gemeindevorstand der Gemeinde Ludwigsau abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Ludwigsau.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Ludwigsau, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde Ludwigsau keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugehen.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ludwigsau kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten scheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheinigungen u. a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 – 250,00
2	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
3	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50
4	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, für jede weitere Seite zusätzlich Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ludwigsau: Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfe, Unterstützung und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, Gesuche von hilfsbedürftigen Personen in Gnaden- und Sozialhilfesachen, Angelegenheiten der Schwerbehinderten	5,00 0,50

Nr.	Gegenstand	Euro
5	Anfertigung von Fotokopien: je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,25 0,50
6	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00 – 500,00
7	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	5,00 – 500,00
7a	Wie Nr. 7, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand Abs. 2
7b	Zuschlag zu Nr. 7 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung	10,00
7c	Zuschlag zu Nr. 7 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00
8	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00
9	Für die Ausgabe von Formularen (Meldevordrucke, Gewerbean- und -abmeldungen, u. Ä.)	tats. Kosten mind. 1,00
10	Ersatzausstellung von Lohnsteuerkarten	2,50
11	Aufbewahrung von Fundsachen im Wert bis zu 10,00 Euro bis 250,00 Euro für den Mehrwert zusätzlich Zuschlag für sperrige Fundsachen (z. B. Fahrräder)	1,00 2,50 5 % 50 v. H. der o. a. Gebühren
12	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50
13	Zuteilung des Losholzes, je Holzzettel	3,00
14	a) Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstücksvertrag b) Bescheinigung über Anliegerleistungen	20,00 15,00 – 100,00
15	Schriftliche Auskünfte über a) den Erschließungszustand b) den Wert eines Grundstücks	10,00 10,00
16	Abwicklung von Gestattungsverträgen	15,00 – 100,00
17	Angabe von Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	10,00 – 25,00
18	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 – 1.000,00
19	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Abschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 – 1.000,00
20	Abnahme eines Wasserhausanschlusses und Erteilung der Abnahmebescheinigung	25,00
21	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 – 1.000,00

Nr.	Gegenstand	Euro
22	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 – 1.000,00
23	Bestattungserlaubnis gem. § 1 (1) der Verordnung über das Leichenwesen	7,50
24	Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 3 des Feuerbestattungsgesetzes	7,50
25	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je laufenden Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je laufenden Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 50,00 2.500,00 0,50 25,00 1.250,00
26	Für die von einer Bauherrschaft beantragte und gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO – Prüfung von Bauantragsunterlagen über die Genehmigungsfreistellung	40,00
27	Gemeindearchivleistungen: a) Ausstellung einer beglaubigten Abschrift aus einem Personenstandsregister (je Eintrag) b) Ausstellung von beglaubigten Abschriften aus einer Sammelakte der Personenstandsregister bis zu 3 Seiten jede weitere angefangene Seite c) Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister oder deren Sammelakten nach Zeitaufwand, je angefangene 15 Minuten d) Die Leistungen nach a) b) c) erfolgen für Behörden, Gerichte und Zwecke der Wissenschaft oder Heimatforschung gebührenfrei.	10,00 10,00 1,00 10,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- | | | |
|--|------------------|---------|
| - für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte | je Viertelstunde | 18,00 € |
| - für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte | je Viertelstunde | 15,00 € |
| - für alle übrigen Beschäftigten | je Viertelstunde | 12,25 € |

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 Euro, erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 21.06.1999 i. d. F. vom 20.12.2001 außer Kraft.

Ludwigsau, den 21. Februar 2005

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ludwigsau
gez. Thomas Baumann, Bürgermeister